



AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 28. Juni 2021

TAGESORDNUNG: Anpassung der Steuerordnung auf das Fehlen von Parkplätzen

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Bernd Lenz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, und dies zusätzlich zum allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft;

In Anbetracht, dass die Schwierigkeiten sich auch dadurch häufen, dass zahlreiche Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße abgestellt werden, was eine effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze schwieriger macht;

In Erwägung, dass die Steuer bei Bauvorhaben schwerer ins Gewicht fallen und den Bauherrn dazu anregen sollte, die in der Städtebaugenehmigung geforderten Parkplätze den Vorgaben entsprechend zu realisieren;

In Erwägung, dass die wallonische Regierung in ihrem Haushaltsrundsreiben für das Jahr 2021 den französischsprachigen Gemeinden empfiehlt, den Steuerbetrag in Höhe von 6.000,00 € nicht zu überschreiten;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Steuerordnung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wie folgt anzupassen:

Artikel 4 §1: Die Steuer wird auf 6.000,00 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird, ab dem 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich, eine Steuer erhoben auf:

- a) die Nichteinrichtung, beim Bau oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, eines oder mehrerer Parkplätze pro Wohnung,

Handelsgebäude, Industriegebäude, Bürogebäude usw. entsprechend den Direktiven, wovon im Ministeriellen Rundschreiben vom 17. Juni 1970 an die Schöffengerichte betr. die Pflicht Parkplätze gelegentlich von Bauarbeiten zu schaffen, die Rede ist;

- b) die Nutzungsänderung von Parkplätzen, wodurch ein oder mehrere bestehende Parkplätze entfallen;
- c) die Nutzungsänderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, wodurch ein oder mehrere Parkplätze fehlen.

Unter Nutzungsänderung versteht man die Änderung der Zweckbestimmung. Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für die Anwendung der Steuer.

Artikel 2:

Unter „Parkplatz“ versteht man:

- entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit.

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

Artikel 3:

Die Steuer ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet:

- bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;
- für die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Büro-, Handels- oder Industriegebäude, die vor der unter Artikel 1a) eingereichten Baugenehmigung bestanden.

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 6.000,00 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.

Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils, gegebenenfalls solidarisch von Eigentümer und Nutzer, in welcher Eigenschaft auch immer.

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantieforderung gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:


Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 2. Juli 2021


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

